S T A T U T

Österreichische Dartsport Organisation

(ÖDSO)

ZVR 779802950

Beschlossen in der Generalversammlung am 01.08.2026

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen Österreichische Dartsport Organisation (kurz: ÖDSO).

(2) Die ÖDSO hat ihren Sitz in Wien.

(3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2. Begriffsbestimmung Sport

(1) Unter Sport werden motorische Aktivitäten verstanden, die körperliche Fertigkeiten und Anstrengungen verlangen und die wettkampfmäßig in Interaktion mit anderen Personen betrieben werden können oder gemeinsam oder alleine aus dem Motiv von Spaß und Freude oder mit gesundheitsfördernder Zielsetzung ausgeübt werden. Die Ausübung der Sportart setzt eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität der Person voraus. Die eigenmotorische Aktivität liegt insbesondere nicht bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeit, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Geräts ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen vor. Charakteristisch für die sportliche Praxis ist das Streben nach technischem Können, nach Leistung und nach Leistungsvergleich im geregelten Wettkampf bzw. nach gesundheitsförderndem Ausgleich durch körperliche Bewegung.

(2) Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf und Klasseneinteilungen gewährleisten. Dies ist insbesondere bei Wettkämpfen nicht gegeben, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Köperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.

§ 3. Zweck

Der Vereinszweck der ÖDSO ist

(1) die Verbreitung und Förderung von Dartsport in all ihren Formen vom Breiten- bis zum Leistungs- und Spitzensport in Österreich,

(2) die Wahrung und Vertretung der Interessen des Sports in der Gesellschaft und gegenüber staatlichen und sonstigen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene,

(3) die Erhaltung der Autonomie der Organisation des Dartsports in Vereinen und Verbänden nach dem jeweils aktuellen Vereinsrecht,

(4) die Erhaltung und Stärkung der tragenden Organisationsprinzipien der Ehrenamtlichkeit und der Freiwilligkeit im österreichischen Dartsport,

(5) die Förderung der Mitglieder in allen Belangen des Dartsports,

(6) die Planung, Steuerung und Beratung der Dartsportentwicklung im Auftrag ihrer Mitglieder auf Basis von gesicherten Daten in Zusammenhang mit Dartsport und körperlicher Bewegung,

(7) die Sicherung der Integrität des Sports und von gemeinsam anerkannten Werten im Dartsport,

(8) die Qualitätssicherung im Dartsport.

§ 4. Gemeinnützigkeit

Die ÖDSO ist ein nicht auf Gewinn gerichteter und in allen Bereichen gemeinnütziger Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 5. Mittel des Vereins

(1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

1. Veranstaltungen von Dartturnieren aller Art,

2. Veranstaltungen von Meisterschaften

3. Entsendung von Mitgliedern zu nationalen und internationalen Dartsportveranstaltungen

4. die Unterstützung der Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit,

5. die Erstellung von Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten,

6. die Erbringung von Serviceleistungen für den organisierten Dartsport insbesondere für ihre Mitglieder,

7. die Erbringung von Beratungsleistungen für den organisierten Dartsport insbesondere für ihre Mitglieder,

8. die Förderung von Maßnahmen einer transparenten, effizienten und effektiven Vereins- und Verbandsführung im Dartsport (Good Governance),

9. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern, Instruktorinnen und Instruktoren, Funktionärinnen und Funktionären, Führungskräften und anderen Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern im Dartsport,

10. die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,

11. die Entwicklung von Sportprojekten,

12. die Begutachtung und Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen,

13. die Erhebung, Sammlung und Verarbeitung von Dokumentationen und Daten in Zusammenhang mit dem Dartsport,

14. die Herausgabe von Publikationen aller Art,

15. die Kommunikation der Vereinstätigkeit über digitale Kommunikationskanäle,

16. die Entsendung und Abwicklung der Teilnahme des österreichischen Teams an internationalen Turnieren und Events

17. die Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt, Rassismus, Diskriminierung, Wettbetrug und gegen jede Form von Manipulation im Sport,

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

1. Mitgliedsbeiträge,

2. Zuwendungen aus Sportförderungen und sonstigen öffentlichen Mitteln,

3. Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,

4. Erträge aus Sport- und sonstigen Veranstaltungen,

5. Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen,

6. Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Konferenzen,

7. Einnahmen/Erträge aus Medienverträgen,

8. Erträge aus Vermögensverwaltung, Vermietung und Verpachtung

9. Einnahmen aus Inseraten oder anderen Werbeeinschaltungen (z.B. Website).

§ 6. Mitglieder

(1) Die ÖDSO besteht aus Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. **Vollmitglieder** können sein:

a) Landesverbände in den Bundesländern Österreichs die in Ligen organisiert werden und aus mindestens 6 Mannschaften bestehen. Je Bundesland ist nur ein Landesverband als Vollmitglied möglich. Jeder Landesverband muss über eine eigene ZVR verfügen.

Sollte ein zweiter Verband die Aufnahme als Vollmitglied anstreben, so ist mit dem bestehenden Vollmitglied dieses Bundeslandes eine Einigung hinsichtlich der Ermittlung eines gemeinsamen Landesmeisters für die Entsendung zur Bundesliga zu erzielen.

b) Dartsportorganisationen mit besonderen Aufgabestellungen für bestimmte Zielgruppen im Dartsport,

c) Dartsportorganisationen im Rahmen der Olympischen und Paraolympischen Bewegung.

2. **Assoziierte Mitglieder** können sein:

Landesverbände oder Dartsportorganisationen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieses Statuts noch kein ordentliches Mitglied der ÖDSO waren und die genannten Kriterien für eine Vollmitgliedschaft nicht erfüllen. Diese müssen für eine assoziierte Mitgliedschaft die Voraussetzungen des § 8 erfüllen.

3. **Außerordentliche Mitglieder** können sein:

a) Institutionen, die den österreichischen Sport maßgeblich unterstützen, wie z.B. Fördereinrichtungen des österreichischen Sports, sportwissenschaftliche oder sportmedizinische Institute,

b) Gebietskörperschaften, die für die Regelung und Förderung des Dartsports in Österreich oder den Bundesländern zuständig sind,

c) sonstige für den Dartsport in Österreich relevante Organisationen.

4. **Ehrenmitglieder** können sein:

natürliche Personen, die sich um den gesamtösterreichischen Dartsport und insbesondere die ÖDSO besondere Verdienste erworben haben. Diese Ehrenmitgliedsbezeichnungen werden vom Vorstand durch einfache Mehrheit betitelt.

(2) Mitglied der ÖDSO gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 können nur Verbände werden, die ihre Tätigkeit auf gemeinnütziger Basis gemäß §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung ausüben. Sie sind verpflichtet, der ÖDSO über die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit oder die Gemeinnützigkeit eines ihrer Mitgliedsvereine zum Gegenstand hat, unverzüglich zu informieren. Die Mitglieder der ÖDSO haben gleichlautende Regelungen und Verpflichtungen ihrer Mitgliedsvereine in ihrem jeweiligen Statut aufzunehmen.

(3) Wird einem Mitglied die Gemeinnützigkeit durch Bescheid der Abgabenbehörde rechtswirksam aberkannt, ist dieser verpflichtet, von sich aus oder spätestens auf Aufforderung der ÖDSO alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit wiederherzustellen. Diese sind der ÖDSO auf Verlangen nachzuweisen.

Kommt der Mitgliedsverband oder Teilverband diesen Aufforderungen nicht binnen angemessener Frist nach, ist ein Ausschlussverfahren im Sinne der Bestimmungen dieses Statuts einzuleiten.

(4) Erfüllt ein Vollmitglied, das nach dem 03.12.2022 aufgenommen wurde, über die Dauer von 2 Jahren in Folge die Kriterien für die Vollmitgliedschaft nicht mehr, hat die Generalversammlung dieses Mitglied auf Antrag des zuständigen Präsidiumsmitglieds zum assoziierten Mitglied zurückzustufen.

(5) Ordentliche Mitglieder der ÖDSO zum Zeitpunkt 03.12.2022 gelten unabhängig von der Erfüllung der Kriterien des § 7 als Vollmitglieder.

§ 7. Voraussetzungen für die Vollmitgliedschaft

Vollmitglieder müssen allen folgenden Kriterien entsprechen:

1. Verwaltung eines aktiven Ligabetriebes in ihrem Einzugsgebiet,
2. Entsendung von einem Vertreter zur jährlichen Bundesligaqualifikation,
3. Leistung der Landesabgaben und Mitgliedsgebühren laut Geschäftsordnung

§ 8. Voraussetzungen für die assoziierte Mitgliedschaft

1. Die assoziierte Mitgliedschaft gilt für 1 Sportjahr beginnend am 01.09. eines Jahres bis 31.08. des Folgejahres. Eine Wiederholung des Aufnahmesuchens ist mehrmals zulässig, muss jedoch von der Generalversammlung der ÖDSO bewilligt werden.

Assoziierte Mitglieder müssen allen folgenden Kriterien entsprechen:

1. Wettkampftätigkeit nach Regeln, die nicht mit den ÖDSO Regeln und Statuten im Widerspruch stehen
2. Vorlage einer mittels elektronischer Datenverarbeitung erfassten, überprüfbaren, geordneten Liste der Vereine, inklusive der ZVR-Auszüge.

§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vollmitglieder haben das Stimm-, sowie das Rede- und Antragsrecht in der Generalversammlung.

(2) Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, ohne Stimm-, aber mit Rederecht an der Generalversammlung teilzunehmen. Weiters haben sie das Recht auf Unterstützung bei der Entwicklung zum Vollmitglied.

(3) Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der ÖDSO teilzunehmen, sowie die Serviceleistungen der ÖDSO zu nutzen, wenn nicht gesonderte Bestimmungen anzuwenden sind.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, ohne Stimm-, aber mit Rederecht an der Generalversammlung und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, wenn dies nicht gesonderte Bestimmungen ausschließen. Sie können Serviceleistungen nutzen, sofern diese nicht Vollmitgliedern oder assoziierten Mitgliedern vorbehalten sind.

(5) Ehrenmitglieder sind berechtigt ohne Stimm-, aber mit Rederecht an der Generalversammlung teilzunehmen.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet alle im Landesverband gemeldeten Spieler auch bei der ÖDSO zu melden.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes zu beachten und die von der Generalversammlung zur Übermittlung durch die Mitglieder beschlossenen Daten in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft vorzulegen.

(7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft an die von der Generalversammlung beschlossenen Verhaltensleitlinien der ÖDSO zu halten und entsprechend zu handeln.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und Zweck des Verbandes schaden könnte.

(9) Die Mitglieder haben das Antragsrecht in allen Organen des Verbandes, Anträge müssen jedoch mit einer Begründung versehen sein und schriftlich erfolgen.

(10) Weitere Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft können durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§ 10. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Vollmitglieder, sofern diese nicht bereits Mitglieder der ÖDSO sind, haben einen begründeten, schriftlichen Antrag zu stellen. Dieser ist beim Präsidium einzubringen, welches den Aufnahmeantrag sohin bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung als eigenen Tagesordnungspunkt unter Einladung der vertretungsbefugten Organe des Antragsstellers aufzunehmen und zur Abstimmung einzubringen hat.

(2) Assoziierte Mitglieder, sofern diese nicht bereits außerordentliche Mitglieder der ÖDSO sind, haben einen begründeten, schriftlichen Antrag zu stellen. Dieser ist beim Präsidium einzubringen, welches über diesen zu entscheiden hat.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem jeweils in der Annahme der Mitgliedschaft angeführten Datum.

(4) Die Mitglieder können unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Sportjahres ihren Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet ferner bei Auslaufen einer befristeten assoziierten Mitgliedschaft und einem Ausschluss aus der ÖDSO, der durch die Generalversammlung nur aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

(5) Der Austritt entbindet nicht von etwaigen Zahlungsausständen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft müssen alle verbandseigenen Güter einem Vorstandsmitglied ausgehändigt werden. Geschieht das nicht am letzten Tag der Mitgliedschaft oder vorher, ist das Mitglied verpflichtet, allen Zahlungsaufforderungen bis zur Aushändigung des Verbandseigentums nachzukommen.

(7) Der vorläufige Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden. Gegen den vorläufigen Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides die Berufung an die Generalversammlung per Einschreiben an die Verbandsadresse zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Berufung muss innerhalb von 10 Wochen bei einer Generalversammlung behandelt werden.

(8) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Begleichung ausständiger Forderungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Forderungen bleiben hiervon unberührt.

(9) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Z. 4 endet durch Aberkennung aus schwerwiegenden Gründen, Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft oder Tod.

§ 11. Organe

(1) Organe des Verbandes sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsprüfer

d) das Schiedsgericht

(2) Die Funktionsperiode der organschaftlichen Vertretung dauert 3 Jahre, jedenfalls bis zur Neuwahl der Funktionsträgerinnen/-träger. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Sämtliche Organe und Gremien geben sich auf der Grundlage des Statuts ihre Geschäftsordnungen selbst.

§ 12. Vertretung der ÖDSO

(1) Der Verband wird bei Veranstaltungen, Terminen und öffentlichen Anlässen von der Präsidentin/vom Präsidenten oder einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten repräsentiert.

(2) Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten, gemeinsam mit der Schriftführerin/dem Schriftführer oder einem weiteren Präsidiumsmitglied. Bei Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten, durch eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten gemeinsam mit der Schriftführerin/dem Schriftführer oder einem weiteren Präsidiumsmitglied.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/der Präsident, in deren/dessen Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, anstelle des zuständigen Organs berechtigt, Entscheidungen zu treffen. In diesem Fall ist aber sobald wie möglich die Zustimmung des zuständigen Organs nachträglich einzuholen.

(4) Weitere Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse sind durch die Geschäftsordnungen der Organe zu regeln.

§ 13. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung laut Vereinsgesetz. Ihr gehören die Präsidentin/der Präsident und die/der Delegierte(n) jedes Vollmitglieds mit Stimm-, sowie Rede- und Antragsrecht an. Teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme sind die weiteren Mitglieder des Präsidiums bzw. des erweiterten Präsidiums sowie die Rechnungsprüferinnen/-prüfer. Diese haben auch ein Rede- und Antragsrecht. Weiters sind die Delegierten der assoziierten Mitglieder bzw. der außerordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt. Diese haben ein Rederecht.

(2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident.

(3) Jedes Vollmitglied gem. § 6 Abs. 1 Z. 1. lit. a), c) und d) hat eine Stimme bei der Generalversammlung. Bei Zahlungsverzug eines Mitglieds wird das Stimmrecht bis zur vollständigen Bezahlung des entsprechenden Landesverbandes ausgesetzt.

(4) Jedem Landesverband steht es frei einen Delegierten/eine Delegierte zu entsenden. Dieser Vertreter/diese Vertreterin darf in keinem anderen Landesverband aktives Mitglied sein. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

(5) Die Aufgaben der Generalversammlung sind, sofern diese nicht nach dem Gesetz oder dem Statut anderen Organen vorbehalten sind:

1. Beschlussfassung über Sportangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

2. Entgegennahme der Berichte,

3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlages,

4. Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsprüferinnen/-prüfer,

5. Entlastung bzw. Ablehnen der Entlastung des Präsidiums,

6. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder,

7. Entscheidung über die Aufnahme von Vollmitgliedern,

8. Entscheidung über eine allfällige Rückstufung von Vollmitgliedern zum assoziierten Mitglied bei Wegfall der Erfüllung der Kriterien für eine Vollmitgliedschaft,

9. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,

10. Beschlussfassung über Änderung des Statuts und Auflösung der ÖDSO,

11. Beschlussfassung über Verhaltensleitlinien für die Mitglieder,

12. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums bzw. des erweiterten Präsidiums, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 Abs. 14-16,

13. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüferinnen/-prüfer,

14. Wahl und Enthebung des Wahlausschusses,

15. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Generalversammlung,

16. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und von Ehrenzeichen.

(6) Die Generalversammlung findet zumindest 1-mal pro Kalenderjahr statt. Die Einladung zu dieser hat im Auftrag des Präsidiums durch die Schriftführerin/dem Schriftführer 2 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung an sämtliche Mitglieder schriftlich/per Mail zu erfolgen. Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,

3. Berichte,

4. Anträge,

5. Allfälliges.

(7) Anträge

1. der Vollmitglieder und des Präsidiums oder einzelner Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung bei der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Schriftführerin/dem Schriftführer einzubringen,

2. der Rechnungsprüferinnen/-prüfer können in der Generalversammlung ad hoc gestellt werden,

3. auf Durchführung einer offenen Wahl können in der Generalversammlung ad hoc gestellt werden,

(8) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung zum festgesetzten Zeitpunkt unabhängig von den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(9) Beschlussmehrheiten

1. Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt, sofern nicht in diesem Statut anders geregelt. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben bzw. werden bei der Zählung der erforderlichen Mehrheiten und Quoren nicht mitgezählt.

2. Zum Ausschluss eines Mitglieds, zur Auflösung der ÖDSO und Änderung des Statuts ist eine 2/3-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden, wenn

1. dies vom Präsidium,

2. dies von mindestens 1/10 der Vollmitglieder,

3. das gesamte Präsidium seine Funktionen zurücklegt.

(11) Der Antrag für eine außerordentliche Generalversammlung ist beim Präsidium unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Generalversammlung.

(12) Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Eine offene Abstimmung mit Wahlkarte kann von der Generalversammlung auf Antrag einer/eines Delegierten mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(13) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

(14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident – ist auch dieser verhindert – führt den Vorsitz das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

(15) Das schriftliche Protokoll der Generalversammlung ist innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern zuzusenden.

(16) Der Wahlvorschlag zum Vorstand der ÖDSO ist spätestens 6 Wochen vor einer GV mit Neuwahlen an den ÖDSO Vorstand zu senden. 2 Wochen vor der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder über die Wahlvorschläge in Kenntnis zu bringen.

§ 14. Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der ÖDSO gemäß Vereinsgesetz.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

1. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von assoziierten Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern,

2. Erstellung des Rechnungsabschlusses und eines Jahresvoranschlages,

3. Erstellung eines Vorschlages über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder zur Vorlage an die Generalversammlung,

4. Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft von natürlichen Personen, die sich um den gesamtösterreichischen Dartsport und insbesondere um die ÖDSO besondere Verdienste erworben haben an die Generalversammlung.

(4) Der Vorstand wird gebildet aus:

1. der Präsidentin/dem Präsidenten,
2. der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten
3. der Schriftführerin /dem Schriftführer
4. der Schriftführerin /dem Schriftführer Stellvertreter
5. der Kassierin / dem Kassier
6. der Kassierin / dem Kassier Stellvertreter
7. der Sportlichen Leiterin / dem Sportlichen Leiter
8. der Sportlichen Leiterin / dem Sportlichen Leiter-Stellvertreter

(5) Der Vorstand hat mindestens 4 Sitzungen pro Jahr durchzuführen. Diese können auch in digitaler Form stattfinden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist.

(7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Präsidium.

(8) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder Tod erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Präsidenten/den Präsidenten, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

(10) Sollte innerhalb seiner Funktionsdauer ein Mitglied ausscheiden, so hat das Präsidium unverzüglich ein Mitglied in die vakante Position für die restliche Funktionsdauer – nach vorheriger Konsultation der allenfalls für dieses nominierungs- und wahlberechtigten Mitglieder – zu kooptieren. Für den Fall, dass keine Kooptierung aufgrund mangelnden Interesses der Mitglieder möglich ist wird diese Position bei den nächsten Neuwahlen neu besetzt. Für den Fall eines Rücktritts des gesamten Präsidiums sowie ständiger Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten und seiner Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten ist durch die Schriftführerin/dem Schriftführer eine außerordentliche Generalversammlung mit Wahlen umgehend einzuberufen.

(11) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, außer sie wurden durch einen begründeten Misstrauensantrag des Amtes enthoben.

(12) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

* Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen: diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

* Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der ordnungsgemäßen Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

* Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes zuständig

* Der Sportliche Leiter ist zuständig für die Kontrolle der laufenden Ligen, sportliche Belange, Zustand der Geräte im Besitz der ÖDSO, Einhaltung der sportlichen Regeln der ÖDSO in den Landesverbänden.

*Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

* Jedes Mitglied des Vorstandes hat die Aufgabe, alle ihm vertrauten Unterlagen des Verbandes übersichtlich und korrekt zu führen und die Unterlagen so zu verwahren, dass auch folgende Vorstandsmitglieder die bestmöglichen Bedingungen für ihre zukünftige Arbeit finden.

* Im Verhinderungsfall treten an die Stelle des Schriftführers bzw. Kassiers die jeweiligen Stellvertreter

§ 15. Beiräte des Vorstandes

(1) Beiräte können vom Präsidium zur Unterstützung seiner Aufgaben und der Geschäftsstelle für spezielle Themenbereiche für die Dauer der Funktionsperiode oder auf kürzere Dauer eingesetzt werden. Die Mitglieder müssen eine für den spezifischen Themenbereich entsprechende fachliche Qualifikation aufweisen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Vorstand bestellt. Mitglieder des Beirates können durch Beschluss des Präsidiums ausgetauscht oder hinzugefügt werden. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Darüber hinaus können von der/vom Vorsitzenden fachbezogene Expertinnen/Experten in einen Beirat eingeladen werden.

(3) Der Vorstand definiert bei Einsetzung des Beirats das konkrete Aufgabengebiet.

(4) Der Beirat hat eine Geschäftsordnung für seine Arbeit zu beschließen.

§ 16. Rechnungsprüferinnen/-prüfer

Die Generalversammlung wählt 2 unabhängige, unbefangene und fachkundige Personen auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes. Die Rechnungsprüferinnen/-prüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes über die Rechnungsprüfung mindestens einmal im Rechnungsjahr zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten. Für die Rechnungsprüferinnen/-prüfer gelten die Bestimmungen über Bestellung, Rücktritt und Abwahl der übrigen Organe sinngemäß. Bei der Wahl ist eine der beiden Personen als Vorsitzende/Vorsitzender der Rechnungsprüferinnen/-prüfer zu wählen. Sie sind verpflichtet das Ergebnis der Rechnungsprüfer der Generalversammlung schriftlich anzuzeigen und zu unterzeichnen und können bei eventueller späterer Reklamation (Übergabe) eines neues Verbandskassiers bzw. Präsidenten mit dem vorangegangenen Kassier zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 17. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vertretern von ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand 2 Personen als Interessensvertreter namhaft macht, die keinem Streitteil angehören dürfen. Die so namhaft gemachten Vertreter wählen mit einfacher Stimmenmehrheit eine Person aus dem Verband, die keinem Streitteil angehört, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Falls sich die Interessensvertreter nicht einigen können, wird der Vorsitzende durch das Los (unter den Vorgeschlagenen) ermittelt.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei der Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entsteht nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes unterfertigt ein Protokoll, das eine Darstellung des Sachverhaltes sowie den Entscheid des Schiedsgerichtes enthalten muss. Das Protokoll ist binnen einer Woche dem Verbandsvorstand per Einschreiben zuzusenden.

(4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

§ 18. Datenschutz

Die ÖDSO verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzgesetze. Die Details der Datenschutzrichtlinien sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung der ÖDSO geregelt.

§ 19. Auflösung

(1) Die freiwillige Auflösung der ÖDSO kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen. Mit der Bestellung der Abwicklerin/des Abwicklers endet die Funktion der bisherigen Organe.

(3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes allenfalls vorhandene Verbandsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Verbandsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(4) Der Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden sind, das Erfordernis der Abwicklung sowie die weiteren gesetzlich erforderlichen Angaben innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 20 Landesligen Dartturniere

Die ÖDSO akzeptiert bei von ihr veranstalteten Dartturnieren und Meisterschaften jeden Dartautomaten (egal von welchem Hersteller), dessen Board den Standardmaßen der World Darts Federation entspricht.

§21 Schlussbestimmungen

Die Interpretation dieser Statuten obliegt dem Vorstand. In allen nicht im Statut vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Verbandsmitglieder.